



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

MIETVERTRAG NR.: 1853

für gewerbliche Veranstaltungen zum Festbetrag
in der SPORTHALLE HAMBURG

zwischen dem

Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmellstraße 7
20249 Hamburg

- Vermieter -

und

Karsten Jahnke Konzertdirektion GmbH
Budapester Straße 45
20359 Hamburg

- Mieter -

- gemeinsam: die Parteien-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Vermieter vermietet die SPORTHALLE HAMBURG, Krochmannstraße 55, zur Durchführung der Veranstaltung **"Lenny Kravitz Zusatz " 17.+18.+19.06.2024**

vom/am 17.06.2024
Uhrzeit 08.00 Uhr

bis zum 20.06.2024
Uhrzeit 04.00 Uhr.

Dieser Vertrag gilt nur für die o. g. Veranstaltung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung der SPORTHALLE HAMBURG, Krochmannstraße 55 mit den dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der Stellplätze mit der Zufahrt Braamkamp 1. Die Leichtathletikhalle wird nicht mitvermietet. Soweit erforderlich, können die Parteien den Mietgegenstand durch Anfügen und Ausfüllen der "Anlage Mietgegenstand" weiter konkretisieren, erweitern oder auf einen Teil des Geländes beschränken.

- (2) Bei der Veranstaltung sind zeitgleich max. 7.000 (in Worten: Sieben) Personen zulässig.
- (3) Soweit dem Mieter durch den Vermieter Schlüssel übergeben werden, sind diese unmittelbar nach der Veranstaltung zurückzugeben. Über die Schlüsselausgabe ist ein Schlüsselbuch zu führen.
- (4) Aus diesem Vertrag erwächst kein Anspruch auf die Nutzung von Räumlichkeiten oder Bereichen des Vermieters außerhalb des Grundstücks des Vertragsgegenstandes oder sonstiger Bereiche der Freien und Hansestadt Hamburg. Insbesondere weist der Vermieter darauf hin, dass für die weitergehende Inanspruchnahme öffentlichen Raums die Einholung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich sein kann.
- (5) Dem Mieter ist bekannt, dass der Vertragsgegenstand unmittelbar neben öffentlich genutzten Gebäuden, insbesondere der Polizei Hamburg belegen ist, deren Dienstbetrieb und Erreichbarkeit durch die Veranstaltung nicht eingeschränkt werden darf.

§ 2 Mietpreis

- (1) Die Miete zur Bereitstellung der Sporthalle für die Veranstaltung beträgt 5.000,00 EUR (in Worten fünftausend EURO) zzgl. ges. USt. für den **Mietzeitraum pro Tag**.
- (2) Nicht enthalten sind die Kosten für die vom Mieter zu erbringenden Eigenleistungen, sowie die unter § 3 aufgezählten sonstigen Kosten.

§ 3 Sonstige Kosten

- (1) Die in dem Mietpreis nach § 2 nicht berücksichtigten Leistungen des Vermieters (z.B. Haustechnik, Sonderstrom, Rigging, technischer Auf- und Abbau, Elektriker, Technik etc. und die in der Aufstellung über Nebenkosten für Leistungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord genannten Positionen, vgl. Anlage 2) werden dem Mieter, soweit sie in Anspruch genommen werden, nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Parteien werden zeitnah nach Abschluss dieses Mietvertrages eine Liste erstellen, welche Leistungen der Vermieter erbringen soll und welche Kosten hierfür anfallen und abgerechnet werden.
- (2) Notwendige Sonderreinigungen - wie z.B. nach Konfettieinsatz - werden gesondert berechnet (s. Nebenkosten für Leistungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord).
- (3) Notwendige Nacharbeiten durch das Personal des Bezirksamtes - wie z.B. Entfernen von angebrachten Materialien und Kleberesten, Wegräumen von zur Verfügung gestellten Hallenmöbeln - werden nach Aufwand (pro Stunde mit 57,50 EUR) in Rechnung gestellt.

§ 4 Fälligkeit des Mietpreises und der sonstigen Kosten

- (1) Nach Durchführung der Veranstaltung erstellt der Vermieter zeitnah eine Gesamtrechnung der Zahlungsverpflichtungen des Mieters für den Mietpreis (§ 2) und die sonstigen Kosten (§ 3) und übersendet diese an den Mieter.
- (2) Die Rechnungsstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keinen Verzicht auf weitere Ansprüche des Vermieters dar. Sollte der Vermieter nach Rechnungsstellung weitere Schäden oder Kosten für erbrachte Leistungen identifizieren, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden, hat er hierüber zeitnah eine weitere Rechnung auszustellen.

§ 5 Auf- und Abbau

- (1) Der vom Mieter auf dessen Kosten vorzunehmende Aufbau kann am 16.06.2024, 22.00 Uhr, beginnen. Der ebenfalls vom Mieter auf dessen Kosten vorzunehmende Abbau beginnt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung. Der Abbau muss spätestens am 24.06.2024, 04.00 Uhr, vollzogen sein (siehe dazu Vertrag 1795).
- (2) Bei Veranstaltungen mit Nutzung der Sportfläche durch mehr als 6.000 Besucher ist gemäß 19.4 der AGB der Fluchttunnel durch den Mieter aufzubauen.
- (3) Der Kunststoffbelag wird nach dem Konzert ausgeräumt und bis auf weiteres eingelagert. Der Vermieter unterrichtet den Mieter rechtzeitig über Schäden, die eine Wiederverwendung von Teilen des Kunststoffbelages nicht zulassen. Der Mieter haftet für diese Beschädigungen, es sei denn er oder die Personen, denen er den Zutritt zur Halle ermöglicht hat, haben die Beschädigung nicht zu vertreten.

§ 6 Wesentliche Pflichten des Vermieters bei der Veranstaltung

Der Vermieter hat dem Mieter die Sporthalle zur Verfügung zu stellen und auf Nachfrage die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Wesentliche Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter hat sich vor der Veranstaltung eingehend mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut zu machen.
- (2) Der Veranstaltungsleiter, der u. a. auch für die Sicherheit in der Sporthalle Hamburg verantwortlich ist, ist dem Vermieter spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung namentlich aufzugeben.
- (3) Der Mieter übernimmt die Verpflichtungen aus der VStättVO in der jeweils geltenden Fassung und sonstige rechtliche Anforderungen zur Durchführung der Veranstaltung, insbesondere:

a) Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO verantwortlich.

b) Während des Betriebs der Versammlungsstätte muss der Mieter oder eine von ihm beauftragte Veranstaltungsleitung ständig anwesend sein.

c) Der Mieter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

d) Der Mieter ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 8 weitere Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter beauftragt auf seine Kosten ein geeignetes Sicherheitsunternehmen für die Einlasskontrolle, den Ordnungsdienst und die Besetzung der Notausgänge. Das ausgewählte Sicherheitsunternehmen muss, neben den erforderlichen Genehmigungen, die Eignung und Zuverlässigkeit haben, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen in der besonders komplexen SPORThALLE HAMBURG während einer Großveranstaltung zu gewährleisten. Von dieser Verpflichtung sind die Bereiche Backstage und Bühne ausgenommen. Der Ordnungsdienst hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Fluchtwege und Notausgänge jederzeit passierbar sind. Der Mieter hat dem Vermieter zeitnah, spätestens jedoch drei Monate vor der Veranstaltung das ausgewählte Sicherheitsunternehmen zu benennen. Der Vermieter muss das ausgewählte Sicherheitsunternehmen zurückweisen, wenn insbesondere die Anforderungen nach Satz 2 nicht erfüllt sind oder das Unternehmen die notwendigen Kapazitäten nicht nachweisen kann.

Konzeption und Umfang des Ordnungsdienstes werden dem Vermieter mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorgestellt. Der Vermieter behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich des Ordnungsdienstes zu verlangen.

- (2) Der Mieter hat den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirksamtes Hamburg Nord während des Veranstaltungszeitraums Zugang zum Mietgegenstand zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung amtlicher Aufgaben im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, die arbeitsrechtlichen Anforderungen selbstständig einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere die Bestimmungen in bestehenden Tarifverträgen, das Tarifvertragsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über den Mindestlohn. Im Falle der Auftragsausführung durch Beschäftigte eines Verleihers veranlasst der Mieter, dass der Verleiher seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Mieters für vergleichbare Aufgaben. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer, verpflichtet sich der Mieter dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der für die Veranstaltung erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG, z.Zt. 9,19 EUR), zu zahlen.



§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Der Vermieter haftet nur im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach Ziff. 21 seiner AGB.
- (2) Eine Minderung des Mietpreises wegen äußerer Einwirkungen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat (z.B. Lärm, Luftverschmutzung, Geruch) ist ausgeschlossen. Wird durch solche Umstände die Tauglichkeit des Mietobjekts vollständig oder zum überwiegenden Teil aufgehoben, bleibt das Minderungsrecht unberührt.
- (3) Der Mieter hat vor der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 21.6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nachzuweisen.

§ 10 Catering und Merchandising

- (1) Das Catering der Besucher darf ausschließlich durch den an die Sporthalle Hamburg vertraglich gebundenen Caterer durchgeführt werden. Das Catering für den Mieter im Backstage Bereich ist hiervon unberührt und darf durch diesen vorgenommen werden. Soweit die halleneigene Küche nicht genutzt wird, müssen hierfür ggf. notwendige Gas- und Brennstoffbehälter spätestens zu Beginn des Publikumseinlasses aus der Halle entfernt sein.
- (2) Das Merchandising ist in der Sporthalle Hamburg an einen Exklusiv-Partner der Sporthalle vergeben. Einzelheiten zu den Gebühren sind beim Merchandising-Partner zu erfragen: Merchcowboy GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48153 Münster, Tel.: 0251 - 5395959-2, eMail: carsten@merchcowboy.com.

§ 11 HVV Kombi Ticket Fahrkarte

- (1) Der Mieter nutzt den vom Vermieter in Zusammenarbeit mit dem HVV angebotenen Kombi-Ticket-Service. Damit wird die Eintrittskarte mit einem HVV-Fahrausweis kombiniert. Der Vermieter liefert als Vorlage für den Fahrscheineindruck ein entsprechendes Logo mit folgendem Text:
"Fahrkarte" (Symbol HVV)
"Gültig am Veranstaltungstag für eine Fahrt zum Veranstaltungsort und zurück im HVV-Gesamtbereich einschließlich Schnellbus."
- (2) Der Fahrscheineindruck ist auf der Vorderseite aller für die Veranstaltung vorgesehenen Eintrittskarten vorzunehmen. Die Herstellung der Kombi-Tickets ist Sache des Mieters. Als Bemessungsgrundlage für den Kombi-Ticket-Service dient die Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergibt, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.

- (2) Anstelle unwirksamer oder nicht durchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll eine rechtsgültige und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlichen am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt haben oder - bei ausfüllungsbedürftigen Lücken - nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerks gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 13 Hmb. Transparenzgesetz (HmbTG)

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem HmbTG. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Unabhängig von einer zukünftigen möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag jedoch Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Sollte dieser Vertrag veröffentlichungspflichtig nach dem HmbTG sein, wird er erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Beide Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihnen nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien sind sich ihrer Verantwortung für die künftigen Generationen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas bewusst. Sie sind sich darüber einig, dass sie die Durchführung des Mietverhältnisses an möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Kriterien ausrichten wollen.
- (2) Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag einvernehmlich zu lösen. Dieser Mietvertrag enthält alle Vereinbarungen und Abreden zwischen den Parteien, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil des Mietverhältnisses sein sollen; Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrags sowie alle einseitigen Willenserklärungen und die vorgesehenen Nachträge im Rahmen dieses Mietvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht gesetzlich Formerfordernisse vorgesehen sind. Dieses Schriftformerfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift abdingbar.
- (4) Bestandteil dieses Vertrages sind die beigefügten "Allgemeinen Vertragsbedingungen für gewerbliche Veranstaltungen in der SPORTHALLE HAMBURG" (Anlage 1), die Nebenkosten für Leistungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord (Anlage 2). Dem Vertrag wird außerdem noch die Aufstellung über den Sicherheits- und Ordnungsdienst in der Sporthalle Hamburg beigefügt (Anlage 3) und die Liste der vom Vermieter zu

erbringenden Leistungen (Anlage 4). Die Parteien können eine Anlage zur Konkretisierung des Mietgegenstandes erstellen.



